

Behörde für Inneres  
Polizei  
Kriminalamt  
K 11/11.20-7

Hamburg, den 6. April 1976  
NA 8502

3454 / 63

Herrn  
Kriminalhauptmeister  
Peter Heinze

K 4  
(Dienststelle)

Betr.: Aussagegenehmigung

- Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen
1. Andreas Baader
  2. Ulrike Meinhof..... vor dem
  3. Gudrun Ensslin
  4. Jan-Carl Raspe
- Oberlandesgericht Stuttgart. (Gericht)  
2. Strafsenat  
Az. 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Ihnen hiermit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- den Verlauf strafrechtlicher Untersuchungen durch die Polizei bezüglich kriminaltaktischer und -technischer Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen.



*[Handwritten signature]*  
(Unterschrift)